



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Gesundheitsamt
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-1600
Telefax: 0711 35154070

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Merkblatt Mumps (Parotitis epidemica)

Mumps ist eine durch Mumpsviren verursachte Infektionskrankheit, die über die Luft als Tröpfcheninfektion, über direkten Speichelkontakt, selten über mit Speichel verunreinigte Gegenstände übertragen wird. Der Mensch ist das einzige Erregerreservoir.

Vorkommen:

Mumpsvirusinfektionen sind weltweit verbreitet und treten ganzjährig auf. Am häufigsten sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 19 Jahren betroffen. Zunehmend erkranken auch Erwachsene.

Inkubationszeit:

Die Inkubationszeit beträgt in der Regel 16 – 18 Tage (12 – 25 Tage sind möglich).

Krankheitsbild:

Die Erkrankung beginnt häufig mit Fieber, Kopfschmerzen, Unwohlsein, Muskelschmerzen und Appetitverlust über mehrere Tage, bevor die typische einseitige oder beidseitige entzündliche Schwellung der Ohrspeicheldrüse auftritt, die 3 bis 8 Tage andauern kann. In 10 – 15 % der Fälle schwellen auch die Unterkiefer- und Unterzungspeicheldrüsen an.

Bei Kindern unter 2 Jahren verläuft die Erkrankung häufig ohne wesentliche Beschwerden zu verursachen. In 40 – 50 % der Fälle äußert sich die Erkrankung bei Kindern von 2 – 5 Jahren als Atemwegsinfekt. Bis zu 40 % aller Erkrankungen verlaufen ohne typische Symptome oder ohne offensichtlich wahrnehmbare Symptome.

Im Rahmen der Erkrankung kann es zu Komplikationen kommen, die mit steigendem Alter zunehmend auftreten. Häufigste Komplikation ist in 15 – 30 % der Fälle eine meist einseitig auftretende Hodenentzündung des erwachsenen Mannes, bei Frauen kommt es in 5 % der Fälle zu einer Eierstockentzündung.

Weitere mögliche Komplikationen sind Hirnhautentzündung, Hirnentzündung, vorübergehende oder bleibende Taubheit oder eine Entzündung der Bauchspeicheldrüse.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Ein Infizierter kann 7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Schwellung der Ohrspeicheldrüse ansteckend sein. Infektionen ohne offensichtliche Krankheitszeichen sind auch nach früher durchgemachter Infektion oder vollständiger Grundimmunisierung möglich und für andere ansteckend.

Behandlung:

Eine spezielle Behandlung gegen das Mumpsvirus gibt es nicht. Die Behandlung dient ausschließlich der Linderung von Begleiterscheinungen. (Schmerzen, Fieber)

Impfung:

Die wirksamste vorbeugende Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Mumps.

Impfung im Kindesalter:

Diese erfolgt gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO als Masern-Mumps-Röteln oder Masern- Mumps- Röteln- Varizellen -Impfung.

Die aktuelle Impfempfehlung sieht vor: 1. Dosis im Alter von 11 bis 14 Lebensmonaten, 2. Dosis im Alter von 15 bis 23 Monaten. Nachholimpfungen bei fehlendem oder unvollständigem Impfschutz sind auch im Kindes- oder Jugendalter möglich.

Impfung für bestimmte Berufsgruppen:

Diese ist empfohlen für nach 1970 Geborene die nicht wissen, ob sie geimpft sind, die keine oder nur eine Impfung in der Kindheit hatten, wenn sie in Gesundheitsdienstberufen in der unmittelbaren Patientenversorgung, in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche oder Ausbildungs-einrichtungen für junge Erwachsene tätig sind.

Impfung nach Kontakt zu Mumpskranken:

Siehe unter „Maßnahmen bei Kontaktpersonen“

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Maßnahmen bei Erkrankten

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, eine Gemeinschaftseinrichtung, in der überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten oder in ihr tätig sein, wenn sie Kontakt zu den dort Betreuten haben bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Ein erneuter Besuch dieser Gemeinschaftseinrichtungen ist erst wieder zulässig nach Abklingen der Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Maßnahmen bei Kontaktpersonen

Ungeimpfte bzw. ungeschützte Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einer Person mit ärztlich bestätigter Mumps-Erkrankung (oder einem Verdachtsfall) hatten, dürfen eine solche Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 18 Tagen nicht besuchen oder in ihr tätig sein. (IfSG § 34 Abs. 3).

Ausnahmen:

Der Besuch einer Kindereinrichtung bzw. Schule ist vor Ablauf von 18 Tagen möglich, wenn

Sie nachweislich früher bereits an Mumps erkrankt waren,
früher bereits zweimal geimpft wurden,
bei nur einer Impfung aktuell die 2. Dosis gegeben wurde,
aktuell (postexpositionell) innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt geimpft wurden,
ansonsten 18 Tage nach möglicher Mumpsexposition (Ansteckung).

Wichtigste Maßnahme zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankung ist die Impfung von Personen die nicht wissen, ob sie in der Kindheit Mumps hatten und von bisher ungeimpften bzw. nur einmal geimpften Kontaktpersonen möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt zu einem Mumpskranken.

Meldepflicht

Gemäß § 34 Abs. 5 haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche tätig sind oder die Sorgeberechtigten der dort Betreuten im Falle eines Krankheitsverdachts oder Erkrankung an Mumps der Gemeinschafts-einrichtung unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen. Gemäß § 34 Abs. 6 IfSG hat die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das ihr zur Kenntnis gelangte Auftreten von Mumps-Erkrankungen in der Einrichtung zu benachrichtigen und dazu krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Ihr Gesundheitsamt

Stand 27.01.2014